



## Änderungsantrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2018/04694**  
Datum: 04.12.2018  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser:  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	04.12.2018	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	19.12.2018	öffentlich Entscheidung

**Betreff:** **Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zur Beschlussvorlage  
„Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 174.1 Riebeckplatz Ost –  
Aufstellungsbeschluss (VI/2018/04538)**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Dem Beschlussvorschlag wird folgender Punkt 4 hinzugefügt:

„Die der Beschlussvorlage anhängige Zusammenfassende Sachdarstellung und Begründung ist Gegenstand des Beschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 174.1 Riebeckplatz Ost.“

2. Auf S. 7 der BV wird der Satz ( nach dem 6. Anstrich)  
„In Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung sollen folgende Festsetzungen getroffen werden.“

ersetzt durch nachfolgenden Satz:

„In Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung werden folgende Bedingungen festgelegt:“

3. Auf S. 7 der BV wird unter „3.2. Verkehrserschließung“ , Absatz 1, der letzte Halbsatz  
„ Es wird daher das Ziel verfolgt, Planungsrecht für“  
ersetzt durch den nachfolgenden Halbsatz:  
„Es wird daher festgelegt“

4. Auf S. 7 BV unter „3.2. Verkehrserschließung“ , werden im 2. Anstrich die Worte „und/oder Lichtsignalanlagen“ gestrichen.

5. Auf S. 7 der BV unter „3.3. Medientechnische Erschließung“ Absatz 2 wird der 1. Halbsatz „Ziel der Planung soll daher sein,“ ersetzt durch nachfolgenden Halbsatz „Zur Planung wird daher festgelegt,“

6. Auf S. 8 der BV unter „3.4. Grünplanung“ Absatz 2 wird der 1. Halbsatz

„Es wird daher das Ziel verfolgt,“

ersetzt durch nachfolgenden Halbsatz

„Es wird daher vereinbart,“

gez. Bodo Meerheim  
Fraktionsvorsitzender

**Begründung:**

Erfolgt mündlich



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Umwelt

17. Dezember 2018

**Sitzung des Stadtrates am 19.12.2018**

**Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zur Beschlussvorlage „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 174.1 Riebeckplatz Ost – Aufstellungsbeschluss“ (VI/2018/04538)**

**Vorlagen-Nummer: VI/2018/04694**

**TOP: 7.14.1**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

**Begründung:**

Zu 1. Die zusammenfassende Sachdarstellung und Begründung ist grundsätzlich Bestandteil der Beschlussvorlage, insofern ist die Änderung nicht erforderlich.

Zu 2. Der Änderungsvorschlag zielt bereits auf eine Festsetzung („werden folgende Bedingung festgelegt“) im Aufstellungsbeschluss, welche im Planungsverfahren die sich aus dem Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB ergebenden Planungsalternativen im Vorfeld einschränkt. Diese Einschränkung würde ein Abwägungsdefizit bzw. – ausfall (§ 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) bedeuten, welche zur Nichtigkeit von Festsetzungen und damit des zukünftigen Bebauungsplan führt.

Zu 3 und 4. Eine Festlegung zu diesem Zeitpunkt ist aus den unter Punkt 2 genannten Gründen rechtlich nicht zu vertreten. Zu den Themen der Verkehrserschließung, insbesondere für die Anbindung der einzelnen Teilräume untereinander, müssen im weiteren Verfahren Verkehrsuntersuchungen gerade auch im Hinblick auf die im Begleitgremium diskutierten Vorschläge für zusätzliche Bauflächen und dem Wegfall von Erschließungsflächen beauftragt werden. Auf deren Grundlage wird eine sach- und fachgerechte Abwägung unter Beteiligung des Stadtrates erfolgen. Eine Festlegung zum jetzigen Zeitpunkt ist daher weder zielführend noch rechtlich zulässig.

zu. 5. Eine Festlegung zu diesem Zeitpunkt ist aus den unter Punkt 2 genannten Gründen rechtlich nicht zu vertreten, da dadurch Entwicklungsspielräume gerade auch im Hinblick auf Varianten, die im Verfahren unter Einbeziehung des Begleitgremiums erarbeitet werden, erheblich eingeschränkt werden.

Zu 6. Der Aufstellungsbeschluss beinhaltet städtebauliche Zielstellungen, die erst in dem weiteren Verfahren zu Festsetzungen und Vereinbarungen zur Umsetzung des Vorhabens in Form des Durchführungsvertrages führen werden. Die hoheitliche Willensbekundung des Stadtrates zum Beginn eines Bebauungsplanverfahrens entzieht sich einer „Vereinbarung“. Die Zielstellung des Aufstellungsbeschlusses stellt jedoch eine Bindung für alle Planungsbeteiligten im weiteren Verfahren dar.

René Rebenstorf  
Beigeordneter